

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



20. Jahrgang
Ausgabe Nr. 33
14. 12.2004

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
122	72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße -
123	75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg -
124	Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg -
125	2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt -

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tions-schalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

122

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.12.2004

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 17.11.2004, Az.: 35.2.11-07-151/04, die 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 07.07.2004 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe, die Abgrenzung der Flächendarstellung zu streichen.

Köln, 17.11.2004

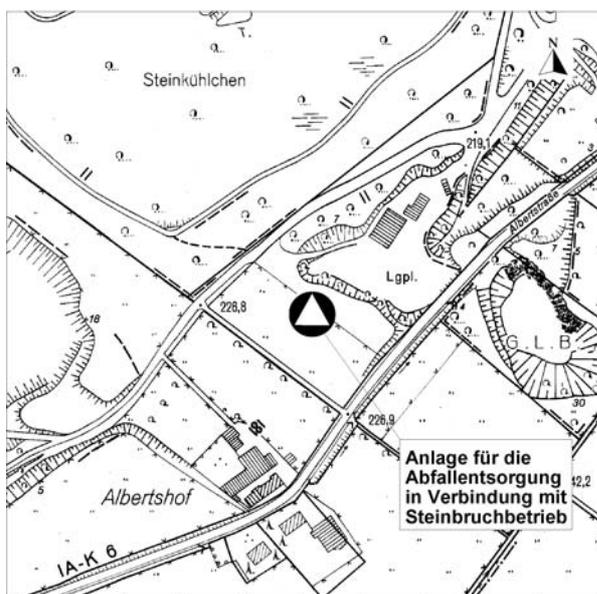
Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-07-151/04

Im Auftrag

gez. Jeuck

Die Planänderung liegt südwestlich des Ortsteils Hastenrath. Sie ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.12.2004
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

123

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.12.2004

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2004 die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 24.11.2004, Az.: 35.2.11-07-168/04, die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 18.08.2004 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB zeitgleich mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt.

Köln, 24.11.2004

Bezirksregierung Köln

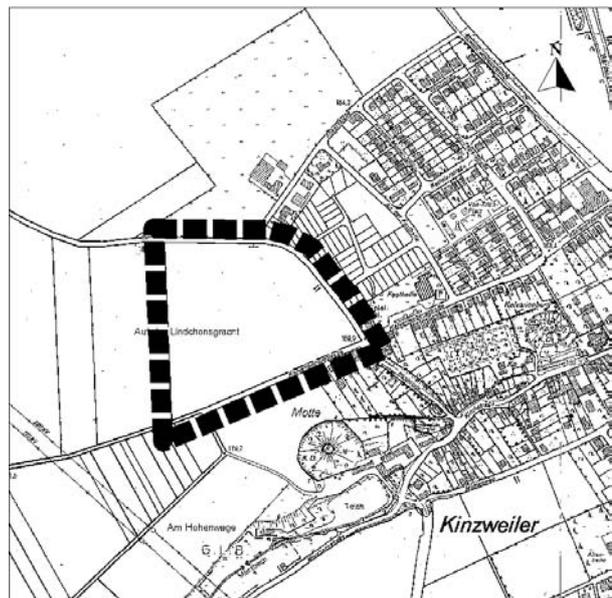
Az.: 35.2.11-07-168/04

Im Auftrag

gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.12.2004
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

124

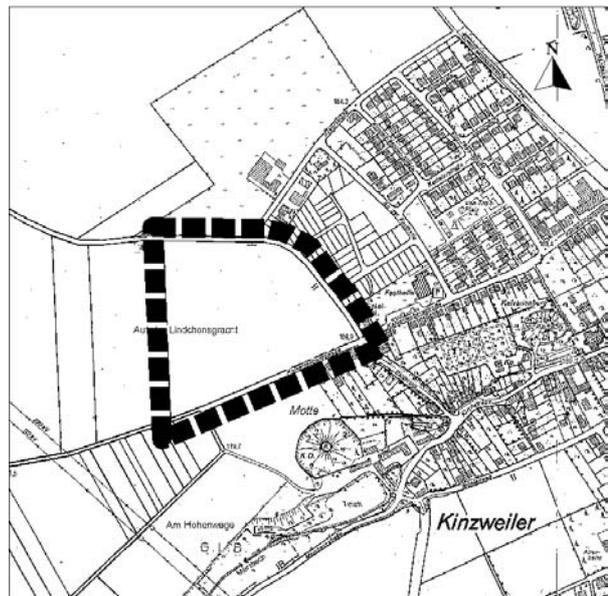
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.12.2004

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sit-

zung am 18.08.2004 den Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg - als Satzung und die Begründung liegen ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes K 254 - Begauer Mühlenweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.12.2004
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

125

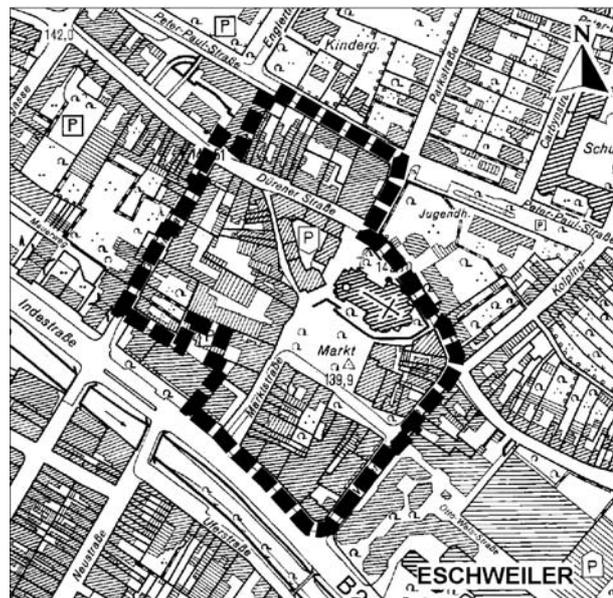
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 den Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungspla-

nes E 180 - Markt - vom 08.05.2003 aufgehoben, aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und gleichzeitig die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87 - Schnellengasse - (Aufstellungsbeschluss) beschlossen

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 09.12.2004
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter